

## Die Seite der Verwertungsgesellschaften

**Die CC-Lizenz ermöglicht den Nutzern und Nutzerinnen dank definierten Symbolen, auf relativ einfache Weise zu erkennen, wie genau das Werk verwendet werden darf und wie nicht. Die vollständigen Erläuterungen, viele interessante Hintergrundinformationen sowie Kontaktadressen zur CC-Lizenz finden sich unter [www.openlaw.ch](http://www.openlaw.ch). Creative Commons»-Lizenzen und SUISSIMAGE**

SANDRA KÜNZI \*

### I. Hauptsache, der Film wird verbreitet

Der Diplomfilm einer jungen Filmschaffenden wird im Schweizer Fernsehen ausgestrahlt. Sie wird Mitglied von SUISSIMAGE. Neben Eingaben an Festivals und weiteren Verkäufen an Fernsehanstalten will sie den Film auch im Internet zugänglich machen<sup>1</sup>. Ihr ist es wichtig, dass möglichst viele Menschen den Film sehen können. Sie möchte ihn auf einer Webseite unter einer Creative Commons Public Licence (CC-Lizenz)<sup>2</sup> anbieten. Bevor sie den Film bereitstellt, fragt sie bei SUISSIMAGE nach, ob sie irgendwas beachten müsse.

### II. Wie viel Entscheidungsfreiheit hat eine Urheberin?

Das Urheberrechtsgesetz (URG) sagt es in Art. 10 Abs. 1 deutlich: «Die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.» Grundsätzlich entscheidet die Autorin des Films also selber, was sie damit machen möchte. Dasselbe Gesetz schränkt die Bestimmungsfreiheit aber auch ein: Gewisse Rechte und Ansprüche kann eine Urheberin nicht selber wahrnehmen. Ihre Vertragsfreiheit findet in zwingenden Normen, wie jenen der obligatorischen Kollektivverwertung, ihre Grenze<sup>3</sup>. Natürlich sind auch Verwertungsgesellschaften an die zwingenden Normen des URG gebunden<sup>4</sup>.

### III. Obligatorische Kollektivverwertung

Im Bereich der audiovisuellen Werke sind folgende Rechte bzw. Vergütungsansprüche der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt:

- das Weitersenderecht (Art. 22)
- der Vergütungsanspruch für Eigengebrauch (Art. 20)
- der Vergütungsanspruch für das Vermietrecht (Art. 13)

Das Verhältnis zwischen obligatorischer Kollektivverwertung und CC-Lizenz ist aus rechtlicher Sicht klar und einfach: Die CC-Lizenz als standardisierte Lizenzvorlage<sup>5</sup> gehört zum Bereich der Privatautonomie, welcher durch zwingende Normen begrenzt wird. Dort wo der Gesetzgeber kollektive Verwertung für obligatorisch erklärt, ist kein Platz für individuelle Verwertung beispielsweise in Form einer CC-Lizenz<sup>6</sup>. Dies gilt nicht nur für den Bereich der gesetzlichen Lizenzen, sondern auch für

<sup>1</sup> Während eine Minute Video («DVD-Qualität») etwa 40 MB beträgt, «wiegt» eine Minute Musik («CD-Qualität») rund 1 MB.

<sup>2</sup> Die CC-Lizenz ermöglicht den Nutzern und Nutzerinnen dank definierten Symbolen, auf relativ einfache Weise zu erkennen, wie genau das Werk verwendet werden darf und wie nicht. Die vollständigen Erläuterungen, viele interessante Hintergrundinformationen sowie Kontaktadressen zur CC-Lizenz finden sich unter [www.openlaw.ch](http://www.openlaw.ch).

<sup>3</sup> Vgl. hinten Fn. 6.

<sup>4</sup> Vgl. BGE 127 III 26 zu Art. 26 URG.

<sup>5</sup> Es ist eine interessante Frage, wie die CC-Lizenz rechtlich zu qualifizieren ist und ob bzw. wann genau die von Art. 1 OR geforderte übereinstimmende Willenserklärung bei einer CC-Lizenz vorliegt. Immerhin sind sowohl der unbefristete Antrag (Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 OR) als auch die stillschweigende Annahme (Art. 1 Abs. 2 OR) möglich. Vgl. auch: R. M. Hilty, Lizenzvertragsrecht, Bern 2001, 275 ff.

<sup>6</sup> Die zwingende Kollektivverwertung gemäss Art. 13, 20, 22, 35 und 40 Abs. 1 lit. a URG geht der in Art. 40 Abs. 3 URG statuierten «persönlichen Verwertung» vor. D. Barrelet / W. Egloff, Urheberrecht, 2. Aufl., Bern 2000 URG 40 N 15 ff.

ausschliessliche Rechte, deren Wahrnehmung der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt ist<sup>7</sup>. Im Lizenztext der schweizerischen Version der CC-Lizenz wird sinngemäss auf diesen Umstand hingewiesen<sup>8</sup>.

Allenfalls könnte die mit der Lizenz erteilte «Erlaubnis», ein Werk zu vervielfältigen<sup>9</sup> und zu verbreiten<sup>10</sup>, Verwirrung stiften. Die Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sowie das Vermieten erworbener Werkexemplare sind nämlich bereits gesetzlich erlaubt. Hier braucht es keine vertragliche Erlaubnis<sup>11</sup>. Ausserdem könnte daraus geschlossen werden, dass Urheber, die ihre Werke unter einer CC-Lizenz anbieten, auf die pauschal erhobenen Entschädigungen beispielsweise für Privatkopien verzichten wollen.

Abgesehen von den Vervielfältigungen zum Eigengebrauch bleiben immer noch Vervielfältigungen für nichtkommerzielle Nutzungen oder allenfalls auch solche für kommerzielle Nutzungen, beispielsweise Videoscreens in Restaurants, die mit einer CC-Lizenz gestattet werden können<sup>12</sup>.

Für Nutzungen, die das Gesetz vergütungsfrei erlaubt<sup>13</sup>, werden weder Verwertungsgesellschaften noch Verträge benötigt. Es gibt hier keine Kollektivverwertung und auch die CC-Lizenz spielt in diesen Fällen keine Rolle.

#### IV. Freiwillige Kollektivverwertung

Im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung wird SUISSIMAGE nur auf Wunsch ihrer Mitglieder tätig. In eingehenden Diskussionen mit den betroffenen Berufsverbänden der Filmbranche<sup>14</sup> wird der Wille von Filmemacherinnen und Filmproduzenten eruiert. Erst wenn sich eine eindeutige Mehrheit für die kollektive Rechtswahrnehmung ausspricht, wird SUISSIMAGE aktiv. Dies war beispielsweise beim Senderecht der Fall: Seit 1997 wird es von SUISSIMAGE wahrgenommen.

Gegenwärtig werden die Gespräche über die kollektive Rechtswahrnehmung für das so genannte Video-on-demand-Recht geführt<sup>15</sup>. SUISSIMAGE lässt sich das Video-on-demand-Recht bereits seit 1995 übertragen. Hier überschneiden sich die CC-Lizenz und der Mitgliedervertrag von SUISSIMAGE; da mit der CC-Lizenz sowohl die Vervielfältigung als auch das Wahrnehmbarmachen erlaubt werden. Dies stellt insofern kein Problem dar, als dass Mitglieder, die ihren Film unter einer CC-Lizenz anbieten möchten, das Video-on-demand-Recht einfach vom Wahrnehmungsvertrag mit SUISSIMAGE ausnehmen können. Das ist generell oder spezifisch für gewisse Werke möglich. Bisher haben nur wenige Mitglieder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht; das dürfte für ihren Wunsch nach einer kollektiven Verwertung durch SUISSIMAGE sprechen.

Weitere Überschneidungen der durch eine CC-Lizenz eingeräumten Rechte und der von SUISSIMAGE wahrgenommenen Rechte lassen sich im Moment nicht ausmachen. Allerdings enthalten sowohl der Mitgliedervertrag von SUISSIMAGE wie auch der Text der CC-Lizenz unscharfe Begriffe, deren Umfang zuerst zu klären wäre, um die Frage der Überschneidung genauer zu beantworten.

Die Übertragung der Rechte und Ansprüche, die freiwillig kollektiv verwertet werden sollen, erfolgt in Mitgliederverträgen<sup>16</sup>. Diese begründen ein normales privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Verwertungsgesellschaft und Rechteinhabern. Logischerweise müsste es immer möglich sein, Rechte bzw. Werke von der freiwilligen Kollektivverwertung auszunehmen; dies ist ja gerade das Wesen der

<sup>7</sup> Im audiovisuellen Bereich betrifft dies das Weitersenderecht und den Sendeempfang gemäss Art. 22 Abs. 1 URG. Sobald ein ausschliessliches Recht der Kollektivverwertung unterstellt ist, wird das Recht zwingend durch die Verwertungsgesellschaft ausgeübt. Eine Erlaubnis durch eine CC-Lizenz ist dann nicht nötig und auch nicht möglich.

<sup>8</sup> Punkt 2, iCommons/ch, Version 1.0

<sup>9</sup> Punkt 3.a., iCommons/ch, Version 1.0.

<sup>10</sup> Punkt 3.c., iCommons/ch, Version 1.0.

<sup>11</sup> Die angestrebte Präzisierung im Entwurf des überarbeiteten Lizenztextes ist zu begrüßen. Darin soll auf den Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Vergütungsansprüche hingewiesen werden.

<sup>12</sup> Allerdings wird es wichtig sein, die Begriffe kommerziell bzw. nichtkommerziell konkret zu definieren. Diese Begriffe kommen nicht nur in der CC-Lizenz, sondern auch in anderen Verträgen vor, wobei oft nicht klar ist, was die Parteien darunter verstehen.

<sup>13</sup> Es handelt sich dabei um Schranken des Urheberrechtes wie beispielsweise das Zitatrecht (Art. 25 URG).

<sup>14</sup> In der Regel sind dies FDS, SFP, GARP. Die vollständigen Namen finden sich unter [www.filmnet.ch](http://www.filmnet.ch).

<sup>15</sup> Im Gesetz findet sich der Begriff «Video-on-demand» nicht. Er bezieht sich auf die Möglichkeit, einen Film anzuschauen, wann und wo man will. Personen oder Unternehmungen, die Filme im Internet anbieten wollen, benötigen dafür das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht des Zugänglichmachens.

<sup>16</sup> Zu Qualifizierung, Inhalt und Rechtsfolgen des Wahrnehmungsvertrages: B. Wittweiler, Vertragsrecht in der kollektiven Verwertung, in: M. Streuli-Youssef (Hg.), Urhebervertragsrecht, Zürich 2006.

Freiwilligkeit. In der Praxis ergibt sich aber ein Konflikt zwischen der Wahlfreiheit der Mitglieder und der Pflicht der Verwertungsgesellschaften zur effizienten Verwaltung: Bejaht man die uneingeschränkte Wahlmöglichkeit im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung, führt das geradewegs zu den jeweils ausgiebig kritisierten «hohen Verwaltungskosten». Aus diesem Grund sehen sich einige Verwertungsgesellschaften gezwungen, die Verwertung «à la carte» einzuschränken. Das kann zu Überschneidungen zwischen den im Wahrnehmungsvertrag abgetretenen Rechten und den in der CC-Lizenz vorgesehenen Befugnissen führen.

## V. Individuelle Verwertung

Generell gilt: Alle Verträge sind stets auf ihre Kompatibilität mit bereits bestehenden Verträgen<sup>17</sup> zu überprüfen. So ist in der klassischen Filmproduktion eine Produktionsfirma für die wirtschaftlichen und organisatorischen Seiten der Filmproduktion zuständig, während die Autoren (i.d.R. Drehbuch und Regie) die künstlerische Verantwortung tragen. Für eine ungehinderte und weitreichende Auswertung des Films lässt sich die Produzentin die Urheberrechte umfassend, zeitlich unbeschränkt und exklusiv abtreten<sup>18</sup>. Dazu gehören beispielsweise auch das Vorführrecht, das Verbreitungsrecht sowie das Recht zu Internetauswertungen. Für die Autoren besteht damit keine Möglichkeit mehr, den Film unter einer CC-Lizenz anzubieten, weil sie die entsprechenden Rechte bereits an die Produzentin übertragen haben.

Wer einen Film unter einer CC-Lizenz anbietet, sollte sich darüber im Klaren sein, dass die CC-Lizenz keine zeitliche Befristung vorsieht. Nutzungserlaubnisse, die einmal erteilt wurden, gelten unbefristet. Ein Rückruf bzw. eine Vertragskündigung dürfte in der Praxis unmöglich sein, da die Vertragspartner nicht bekannt sind.

## VI. Weitere wichtige Aspekte

Die Kollektivverwertung stellt eine Errungenschaft der Kulturschaffenden dar, weil sie Autoren und Autorinnen zu Einnahmen verhilft und ihre Position schützt und stärkt. Es wäre längerfristig nicht dienlich, wenn durch die CC-Lizenz der Anschein erweckt würde, dass Filmschaffende nicht auf Einnahmen angewiesen seien<sup>19</sup>.

Gerade kommerzielle Nutzer könnten aus der Verwendung der CC-Lizenz ableiten, die Urheber würden auf eine Entschädigung verzichten und die Tarifsätze seien dementsprechend zu senken<sup>20</sup>. Damit wäre es in den Tarifverhandlungen noch schwieriger, angemessene Entschädigungen für Filmschaffende und ihre Arbeit durchzusetzen.

Aus Sicht der Verwertungsgesellschaften wäre es wünschbar, dass deutlich zum Ausdruck gebracht würde, dass die Vergütungsansprüche für gesetzliche Lizenzen nicht von der CC-Lizenz umfasst werden.

## VII. Fazit

Aus der Sicht von SUISSIMAGE gibt es im audiovisuellen Bereich keinen Widerspruch zwischen kollektiver Verwertung durch eine Verwertungsgesellschaft und der individuellen Verwertung durch eine CC-Lizenz. Im Gegenteil: Diese beiden Verwertungsformen können nebeneinander existieren. Die Gespräche, die zwischen SUISSIMAGE und Openlaw<sup>21</sup> stattgefunden haben, bestätigten diesen Eindruck. Sie eröffneten den Weg für gegenseitige Unterstützung und Austausch. Dies ist sehr wichtig, denn sobald Urheber und Urheberinnen die Verwertungsgesellschaften zu den «Bösen» zählen, spielen sie denen, die ihnen wirklich gefährlich werden können, in die Hände.

In Zukunft ist es wichtig, gemeinsam an einem Strick zu ziehen und sich beispielsweise zusammen für neue gesetzliche Lizenzen im Bereich Internet einzusetzen<sup>22</sup>. Hier decken sich nämlich die Interessen

<sup>17</sup> Dazu gehören auch Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu die Musterverträge der schweizerischen Filmbranche unter [www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch).

<sup>19</sup> Auch Lawrence Lessig, Mitbegründer von Creative Commons, spricht sich für die Entschädigungen des Kulturschaffens aus, wenn er «Kompensation ohne Kontrolle» propagiert. Siehe <http://www.lessig.org/content/standard/0,1902,23401,00.html>.

<sup>20</sup> Z.B. die Vergütung für das private Kopieren.

<sup>21</sup> Openlaw ist ein Verein, der den Text der CC-Lizenz an schweizerisches Recht angepasst hat und sich für die Anliegen von Creative Commons in der Schweiz einsetzt: [www.openlaw.ch](http://www.openlaw.ch) oder [www.creativecommons.ch](http://www.creativecommons.ch).

<sup>22</sup> V. Grassmuck, Von der Privatkopieschranke zur Content-Flatrate, Podiumsbeitrag «Information Macht Bildung», 26. März 2004, <http://waste.informatik.hu-berlin.de/Grassmuck/Texts/Leipzig-Bibl-Konf.html>.

der Kulturschaffenden und der Konsumenten: Gesetzliche Lizenzen sind ein sinnvolles Instrument gegen zuviel Inhaltskontrolle sowie überrissene Preise und garantieren den Urheberinnen ein Minimum an Entschädigung<sup>23</sup>.

\* lic. Iur., Fürsprecherin, Mitarbeiterin des Rechtsdienstes SUISSIMAGE.

---

<sup>23</sup> Vgl. Diskussionsbeitrag, sic! 2004, 797.